

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

der anlo Veranstaltungstechnik und Service GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main

§1 Allgemeines

Die anlo Veranstaltungstechnik und Service GmbH, in Verträgen und den AGB „anlo GmbH“ genannt, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Andreas Löffel.

Die Erbringung von Leistungen und Vermietung von Geräten durch die anlo GmbH an Veranstalter, professionelle Anwender/Wiedervermieter und Endverbraucher, nachfolgend „Veranstalter/Mieter“ genannt, erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Geschäfts-, Miet-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Veranstalters/Mieters, werden nur durch eine schriftliche Bestätigung der anlo GmbH wirksam.

§2 Angebote und Nebenabreden

Alle Angebote sind freibleibend. Vertragsinhalt ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung oder, nur in Ermangelung einer solchen, das schriftliche Angebot der anlo GmbH. Die in Prospekten, Anzeigen und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft eines Mietobjektes oder des Vertragsgegenstandes dar.

Zusicherungen von Eigenschaften sind nur gültig, wenn sie als solche seitens der anlo GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, erlangen erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung Gültigkeit.

§3 Vermietung

Die vertragliche Mietzeit beträgt mindestens einen vollen Tag.

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Mietobjekte verbindlich gebucht/bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung, Anlieferung oder Übergabe durch die anlo GmbH. Es endet mit der Rückgabe/Übergabe der Mietsache an die anlo GmbH.

Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Die Mietgebühr ist unabhängig davon ob die Mietobjekte tatsächlich benutzt wurden, in voller Höhe zu zahlen. Für Verzögerungen von Auslieferungs- oder Rücknahmeterminen, die außerhalb des Einflussbereiches der anlo GmbH liegen, übernimmt diese keine Haftung.

Alle Transport- und Transportnebenkosten, dazu zählen z.B. Maut, Zollabwicklung oder ähnliche, sind vom Veranstalter/Mieter zu tragen. Der Veranstalter/Mieter stellt sicher, dass die Anlieferung der Mietobjekte zum Veranstaltungsort bzw. Abholung der Mietobjekte vom Veranstaltungsort zu den festgelegten Zeiten ohne Behinderungen zügig erfolgen kann.

§4 Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die Mietobjekte verbleiben im alleinigen Eigentum der anlo GmbH. Jede Überlassung der Mietobjekte an Dritte ist ohne ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der anlo GmbH unzulässig. Im Falle einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte ist anlo GmbH zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Mietobjekte berechtigt.

§5 Pflichten und Obliegenheiten

Der Veranstalter/Mieter übernimmt während der Mietzeit die uneingeschränkte Haftung für die Mietobjekte ab Eintreffen der Mietobjekte am Veranstaltungsort bzw. ab Übergabe durch die anlo GmbH bis zur Rücknahme der gemieteten Geräte durch die anlo GmbH.

Der Veranstalter/Mieter hat die Mietobjekte bei Übergabe fachmännisch zu untersuchen und auf ordnungsmäßige Funktion, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Mietobjekte gelten als vollzählig/vollständig und in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel und Schäden nicht bei in Empfangnahme durch den Veranstalter/Mieter ausdrücklich gerügt werden. Während der Mietdauer auftretende Störungen oder Mängel sind anlo GmbH unverzüglich nach Auftreten bzw. Entdeckung anzuzeigen.

Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet das Mietobjekt vor Überbeanspruchung oder Missbrauch durch Dritte zu schützen und diese ausschließlich in vertragsgemäßem Umfang zu nutzen. Geht die Veranstaltung über mehrere Tage, sichert der Veranstalter/Mieter die Mietobjekte gegen Diebstahl und Beschädigung ab. Der Veranstalter/Mieter sorgt in dieser Zeit für ausreichende Bewachung. Ist bei mehrtägigen Veranstaltungen wegen fehlender Absicherung ein Ab- und Aufbau der technischen Ausrüstung und Mietobjekte erforderlich, ist der jeweilige Ab- und Wiederaufbau kostenpflichtig.

Am Ende der Mietzeit sorgt der Veranstalter/Mieter für die Reinigung der Mietobjekte. Mit der Rücknahme der Geräte durch die anlo GmbH, erklärt diese nicht, dass die Mietobjekte mangelfrei zurückgegeben wurden. Die anlo GmbH behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu prüfen.

Die anlo GmbH oder ihre Beauftragten sind berechtigt die Mietobjekte jederzeit zu besichtigen und die Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen durch den Veranstalter/Mieter zu überprüfen.

§6 Mietminderung und Haftung

Der Veranstalter/Mieter schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung ab, die auch anlo GmbH und die der anlo GmbH erbrachten Leistungen, Mietobjekte und Programmteile mit einbezieht.

Zeigt ein Mietobjekt einen erheblichen Mangel, insbesondere eine wesentliche Funktionsstörung, ist eine Minderung des Mietpreises nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Veranstalter/Mieter nachweist, dass ihn am Mangel kein Verschulden trifft und er den Mangel unverzüglich angezeigt hat. Die anlo GmbH hat das Recht dem Veranstalter/Mieter zur Vermeidung einer Mietminderung in angemessener Zeit ein vergleichbares Mietobjekt als Ersatz zur Verfügung zu stellen.

§7 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung/Mietgebühr für die Erfüllung von Leistungen oder Überlassung von Mietobjekten inkl. Zubehör bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich ein anderer Preis vereinbart wird. Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist die volle Mietgebühr auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Veranstalters/Mieters nicht mitgeliefert oder durch den Veranstalter/Mieter nicht genutzt werden.

Alle Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Buchungen von Leistungen/Mietgeräten werden bei Annahme eines Angebotes durch den Veranstalter/Mieter für beide Seiten bindend. Nach Annahme erhält der Veranstalter/Mieter in der Regel eine schriftliche Auftragsbestätigung als Zusammenfassung.

Die Zahlung der Vergütung/Mietgebühr durch den Veranstalter/Mieter erfolgt in der vorab vereinbarten Zahlungsweise, in der Regel gegen Vorkasse. Bei längeren Mietzeiten ist die anlo GmbH berechtigt, An- oder Abschlagszahlungen zu fordern.

Bei Absage der bei anlo GmbH gebuchten Leistungen/Mietgeräte durch den Veranstalter/Mieter oder Ausfall der Veranstaltung trägt der Veranstalter/Mieter das betriebliche und persönliche Risiko. Er unterrichtet anlo GmbH sofort. In diesem Fall ist anlo GmbH ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, folgende Ausfallentschädigung zu berechnen:

90 bis 31 Tage vor dem Veranstaltungstag/Beginn des Mietzeitraumes 25% der vereinbarten Vergütung/des vereinbarten Mietpreises

30 Tage bis 15 Tage vor dem Veranstaltungstag/Beginn des Mietzeitraumes 50% der vereinbarten Vergütung/des vereinbarten Mietpreises

14 Tage bis 7 Tage vor dem Veranstaltungstag/Beginn des Mietzeitraumes 75% der vereinbarten Vergütung/des vereinbarten Mietpreises

7 Tage bis Veranstaltungstag/Beginn des Mietzeitraumes
100% der vereinbarten Vergütung/des vereinbarten Mietpreises

§8 Sonstige Vereinbarungen

Der Veranstalter/Mieter sorgt für die Einholung aller notwendigen Genehmigungen und Anmeldungen (wie Bauabnahme, GEMA, IFPI etc.) und trägt die dafür anfallenden Kosten.

Bei Anlieferung und während der Veranstaltung muss eine vertretungsberechtigte Person des Veranstalters/Mieters als Verbindungsperson zur technischen Leitung der anlo GmbH ständig zur Verfügung stehen.

Werden Übernachtungen vor, während oder nach der Veranstaltung für die Mitarbeiter oder Künstler der anlo GmbH erforderlich, trägt der Veranstalter/Mieter die dafür anfallenden Kosten für angemessene Unterbringung und Verpflegung.

§9 Schlussbestimmungen

Der Veranstalter/Mieter wird hiermit darüber unterrichtet, dass seine Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort/Übergabeort. Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Stand: 1.2.2020